

AMTSBLATT

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2022 • Nummer 2

Mittwoch, 13. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| Sitzungstermine | Seite 13 |
| Bekanntmachungen | |
| Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Straubing zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund der SARS-CoV-2-Variante Omikron | Seite 17 |
| Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Straubing zur Beschränkung nicht ortsfester öffentlicher Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Maßnahmen | Seite 19 |
| Aufgebot eines Sparkassenbuches | Seite 22 |
| Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches | Seite 22 |
| Vergabeverfahren | |
| Liefer- und Dienstleistungen | Seite 22 |
| Standesamtliche Nachrichten | Seite 23 |

Herausgeber:

Stadt Straubing • Büro des Oberbürgermeisters

Theresienplatz 2, 94315 Straubing, hauptamt@straubing.de

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Sitzungstermine

Montag, 17. Januar 2022, 16:00 Uhr

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

(im Seminarraum 2 und 3 der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH)

Tagesordnung

- öffentlich -

Berichtersteller: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

- 1 Städtebauförderung - Sanierungssatzungen;
hier: Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Straubing I“ vom 19.03.1975 in der derzeit gültigen Fassung
- 2 Städtebauförderung - Sanierungssatzungen;
hier: Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkernsanierung IV - Block 27 (Teilfläche)“
- 3 Städtebauförderung - Sanierungssatzungen;
hier: Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Straubing V - Steiner Thorplatz“
- 4 Städtebauförderung - Sanierungssatzungen;
hier: Festlegung einer Frist für die Durchführung der Sanierung betreffend die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkernsanierung Straubing III – Block 35“
- 5 Genehmigung der Niederschriften des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.12.2021 und des Stadtrates vom 13.12.2021
- 6 Mitteilungen

Berichtersteller: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

- 7 Familienbildung – Bedarfs- und Bestandserhebung zur Fortschreibung des Familienbildungskonzepts;
hier: Satzungen der Stadt Straubing zur Durchführung einer Online-Elternbefragung und Online-Einrichtungsbefragung
- 8 Kindertagesbetreuung - Tagespflege;
hier: Antrag der Sira Kinderbetreuungs gGmbH auf Umwandlung der Großtagespflegestelle Siralinis in eine Mini-Kita
- 9 Kindertagesbetreuung - Tagespflege;
hier: Fortschreibung der Konzeption zur Tagespflege und Großtagespflege in der Stadt Straubing

- 10 Kindertagesbetreuung - Tagespflege;
hier: Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tagespflege in der Stadt Straubing
- 11 Erhöhung des teilnehmerbezogenen Tagessatzes bei Maßnahmen der berufsweltbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB III;
hier: Antrag der AWO Soziale Dienste gGmbH vom 29.07.2021 und Antrag des Vereins Jugend und Arbeit vom 30.07.2021
- 12 Coronaspaziergänge in Straubing;
hier: Sachstandsbericht und kommunales Handeln
- 13 Mitteilungen

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

- 14 Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan der Bürgerspitalstiftung Straubing für das Geschäftsjahr 2022
- 15 Mitteilungen

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

- 16 Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Abwicklung des Brandschadens Afrika-Anlage Stallgebäude 2 - FA
- 17 Hochwasserrisikomanagement;
hier: Zwischenbericht zum Hochwasserwiederholungsaudit
- 18 Mitteilungen

Berichterstatter: Werkleiterin Pop

- 19 Neuer Partner für die Klärschlammverbrennung;
hier: Beteiligung des Zweckverbandes, Müllverbrennung Schwandorf/ Klärschlammverwertung Schwandorf (ZMS / ZTKS) an der Biomasseverwertung Straubing GmbH (BSR GmbH);
Zustimmung zur Aufnahme von Verhandlungen
- 20 Mitteilungen

Mittwoch, 19. Januar 2022, 16:00 Uhr

Sitzung des Bau- und Planungsausschusses

(im Seminarbereich der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH)

Tagesordnung

- öffentlich -

- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 08.12.2021
- 2 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
- 2.1 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
hier: Widmung der St.-Mang-Straße (Grundstück Flur-Nr. 777/2 Teilfläche der Gemarkung Alburg) zur Ortsstraße
- 2.2 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
hier: Widmung einer Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 777/2 der Gemarkung Alburg zum beschränkt öffentlichen Weg
- 2.3 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
hier: Benennung der neuen Straße im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "An der Dr-Kumpfmüller-Straße (Nr. 216) (Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat)
- 3 Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „An der Frauenbrünnlstraße“ (Nr. 223);
hier: Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, Satzungsbeschluss
- 4 23. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Ortsumfahrung Alburg“;
hier: Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB, Feststellungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)
- 5 Mitteilungen und Anfragen

Donnerstag, 20. Januar 2022, 16:00 Uhr

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft, Marketing und Stadtentwicklung

(im Seminarbereich der Joseph-von-Fraunhofer-Halle)

Tagesordnung

- öffentlich -

- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 21.07.2021
- 2 Straubinger Festplatz-Open-Air 2022;
hier: Genehmigung der aktuellen Planung und der Kostenkalkulation
- 3 Straubinger Herzogstadtlauf 2022;
hier: Genehmigung der aktuellen Planung und der Kostenkalkulation

- 4 Advent in Straubing 2021;
hier: Rückblick auf die Aktionen und Darstellung der Finanzierung
- 5 Straubingscheck;
hier: Sachstand und Statistiken 2021
- 6 Straubing Tigers Saison 2021/22;
hier: Sponsoring der Stadt Straubing und der Straubinger Ausstellungs- und
Veranstaltungs GmbH
- 7 Mitteilungen und Anfragen

Bekanntmachungen

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Straubing zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund der SARS-CoV-2-Variante Omikron

Die Stadt Straubing erlässt gemäß § 28 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 09.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 68 vom 09.12.2021, zuletzt verlängert durch Allgemeinverfügung vom 30.12.2021, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund der SARS-CoV-2-Variante Omikron in der Stadt Straubing wird wie folgt geändert:
 - a) Ziffer 1 wird ersetzt durch:

Abweichend von Ziffer 2.1.1.2 der AV Isolation (zuletzt geändert 11.01.2022) unterliegen auch geimpfte und genesene Personen, die als enge Kontaktpersonen (eKP) von Indexfällen mit SARS-CoV-2- Infektion, bei denen die Omikron-Variante nachgewiesen wurde, eingestuft werden, den Quarantäneregelungen nach Ziffer 6.1.1 und 6.1.2 der AV Isolation.
 - b) Ziffer 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 14.01.2022 um 00.00 Uhr in Kraft.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärwesen, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesehen werden. Der verfügbare Bestandteil der Allgemeinverfügung ist auf der städtischen Internetseite unter www.straubing.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Maßnahme ist auch dann zu vollziehen, wenn Klage eingelegt wird. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Stadt Straubing
Straubing, den 13.01.2022

P a n n e r m a y r
Oberbürgermeister

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Straubing zur Beschränkung nicht ortsfester öffentlicher Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Maßnahmen

Die Stadt Straubing erlässt in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde aufgrund Art. 15 Abs. 1 BayVersG i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 2 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23.11.2021 (BayMBl. Nr. 816), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der 15. BayIfSMV vom 11. Januar 2022 (BayMBl. Nr. 2), i. V. m. Art. 35 Satz 2 Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), in ihren derzeit gültigen Fassungen, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Maßnahmen, wie beispielsweise sog. „Corona“-, „Montags“-, „Spaziergänge“ bzw. Kerzendemos sind im Stadtgebiet Straubing ausschließlich ortsfest zulässig, sofern die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach Art. 13 BayVersG nicht eingehalten ist.
2. Ziffer 1 gilt an folgenden Tagen:

Samstag, den 15.01.2022, von 0.00 bis 24.00 Uhr
Montag, den 17.01.2022, von 0.00 bis 24.00 Uhr
3. Weitergehende Beschränkungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV i. V. m. Art. 15 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) bleiben unberührt.
4. Diese Allgemeinverfügung wird am 13.01.2022 im Amtsblatt der Stadt Straubing veröffentlicht und gilt am 14.01.2022 als bekannt gegeben. Sie wird damit wirksam. Die Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 17.01.2022, 24:00 Uhr.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

1. Der Wortlaut der 15. BayIfSMV kann im Internet unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15 eingesehen werden.
2. Die sonstigen Vorschriften 15. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.
3. Gemäß Art. 25 BayVersG haben Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO).
4. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
5. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder Leiter dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG.
6. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärwesen, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter www.straubing.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Straubing) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Nähere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Straubing, den 13.01.2022

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 3405451273 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landau, den 07.01.2022

SPARKASSE NIEDERBAYERN-MITTE

gez. Anja Kaiser

Privatkunden-Abteilungsleiterin

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 3501138030 nicht geltend gemacht wurden, wird es hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 07.01.2022

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. Anja Kaiser

Privatkunden-Abteilungsleiterin

Vergabeverfahren

Liefer- und Dienstleistungen

- V-2022-04 – Fachplanung Technische Ausrüstung HLS für die Erweiterung der Berufsschule II
- V-2022-07 – Fachplanung Technische Ausrüstung ELT für die Erweiterung der Berufsschule II
- V-2022-08 – Dienstleistungskonzession und Verpachtung des mobilen Kiosks Donaustrand

Weitere Informationen zu den vorstehend genannten Vergabeverfahren finden Sie unter www.vergabe.bayern.de.

Stadt Straubing – Zentrale Fachstelle für Vergabeverfahren

Theresienplatz 2

94315 Straubing

Tel. 09421 / 944-61131

Mail: vergabeamt@straubing.de

Standesamtliche Nachrichten vom 05.01.2022 bis 12.01.2022

G e b u r t e n

R o s e n h a m m e r Nina
Straubing

E h e s c h l i e ß u n g e n

B ü c h l Ferdinand Anton
München
und
H a c k l Christina
Straubing

S t e r b e f ä l l e

H o l m e r Ludwig
Straubing

S c h n a b e l geb. König Barbara Christa Else
Straubing

K i č i Ištvan
Straubing

N e u s t i f t e r Alfred Kurt
Straubing